

## Aktualisiert am 16.11.2022 – gültig bis auf Weiteres

Änderungen zur vorherigen Version sind türkis markiert  
Bitte beachten Sie auch die Links am Ende dieses Dokuments.

# Wichtige Elterninfo

### Inhalt

<b>Aktuelle Regelungen für KiTas</b> .....	1
<b>Umgang mit Krankheitssymptomen</b> .....	1
<b>Testungen</b> .....	2
<b>Quarantäne- und Isolationsregelungen</b> .....	2
<b>Links</b> .....	2

### Aktuelle Regelungen für KiTas

- Es gilt die [16. Bayerische Infektionsschutzverordnung \(16. BayIfSMV\)](#)
- Kitas können wieder mit offenen Konzepten arbeiten ([Newsletter 467 vom 18.03.22](#)). Ob dies umgesetzt wird oder weiter feste Gruppen bevorzugt werden (z.B. aufgrund des lokalen Infektionsgeschehens) bleibt dem Träger überlassen.
- Ab 01. Mai 2022
  - entfällt die Maskenpflicht für Beschäftigte, für Eltern und andere externe Personen. Das freiwillige Tragen einer Maske ist weiterhin erlaubt. Einrichtungen können das Tragen von Masken z.B. während der Bring- und Abholzeiten erbitten. Wenn ein Abstand von 1,5 Metern über einen längeren Zeitraum nicht eingehalten werden kann, wird das Tragen einer Maske empfohlen. Dies können die Einrichtungen auch verpflichtend vorgeben.
  - gilt im Kinderland: Im Falle eines sog. Indexfalls (Kind oder Betreuer\*in wurde positiv getestet) gilt für die Betreuer\*innen, Hortkinder, Eltern und andere externe Besucher eine **Masken-Empfehlung** für 5 Tage in den Innenräumen unserer Einrichtungen (idealerweise eine FFP2-Maske, mindestens eine medizinische Maske). Wir orientieren uns hier an der aktuellen Arbeitsschutzverordnung mit Gültigkeit 01.10.22 bis 07.04.23.

**Bitte informieren Sie uns auch weiterhin über positive Fälle!**

### Umgang mit Krankheitssymptomen

Zum 01.09.2022 lt. Newsletter 486 vom 31.08.2022 wurde die [Rahmenhygieneempfehlung für KiTas](#) an aktuelle medizinische Empfehlungen angepasst und in [Newsletter 498 vom 16.11.22](#) wiederholt. Das heißt:

- **bei leichten Symptomen** (wie Schnupfen und gelegentlichem Husten, kein Fieber) ist der Besuch der KiTA **ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses oder ärztlichen Attests** möglich

- bei chronischen Erkrankungen und Allergien ist ebenso ein Besuch ohne Test möglich
- erkrankte Kinder mit **stärkeren Symptomen** sollen die KiTa erst wieder besuchen, wenn sie **bis auf leichte Restsymptome mindestens 24 Stunden symptomfrei** waren.
- Die o.g. Punkte gelten analog für Beschäftigte.

## Testungen

Seit Mai 2022 ist die Testnachweispflicht für Kinder, Beschäftigte und externe Personen in der Kindertagesbetreuung entfallen.

## Quarantäne- und Isolationsregelungen

Zum 16.11.2022 hat Bayern die Isolationspflicht für positiv getestete Personen aufgehoben ([Newsletter 498 vom 15.11.2022](#)).

### **Folgende Regelungen gelten im Kinderland:**

- Für **Beschäftigte mit positivem Ergebnis eines Selbsttests, POC oder PCR-Tests und ohne Symptome**
  - Der/Die Beschäftigte kann die Einrichtung betreten und arbeiten.
  - Es besteht **Maskenpflicht** bis die Person sich wieder negativ testet oder höchstens bis zum 5. Tag ab Auftreten der positiven Testung (Testung ist eigenverantwortlich durchzuführen)
- Für **Hort-Kinder mit positivem Ergebnis eines Selbsttests, POC oder PCR-Tests und ohne Symptome**
  - darf die Einrichtung nur betreten, wenn es eine Maske trägt
  - die **Maskenpflicht** gilt analog wie bei den Beschäftigten
- Für **Krippen- und Kindergartenkinder mit positivem Ergebnis eines Selbsttests, POC oder PCR-Tests und ohne Symptome**
  - **Bleiben der Einrichtung so lange fern**, bis sie ein negatives Testergebnis haben, höchstens jedoch 5 Tage nach Auftreten der positiven Testung. Ein Testnachweis ist nicht erforderlich und ist in Eigenverantwortung der Eltern durchzuführen.

## Links

Newsletter Nr. 498 des StMAS (Aufhebung der Isolationspflicht bei Positivtestung)

[https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas\\_inet/service-kinder/newsletter/498-newsletter.pdf](https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/service-kinder/newsletter/498-newsletter.pdf)

Newsletter Nr. 484 des StMAS (Anpassung der Rahmenhygieneempfehlungen zum Umgang mit Krankheitssymptomen)

[https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas\\_inet/service-kinder/newsletter/484-newsletter.pdf](https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/service-kinder/newsletter/484-newsletter.pdf)

Rahmenhygieneempfehlung für Kindertagesstätten (Stand 01.09.2022):

[https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas\\_inet/220901\\_rahmenhygieneempfehlung\\_lesefassung\\_002\\_.pdf](https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/220901_rahmenhygieneempfehlung_lesefassung_002_.pdf)

16. Bayerische Infektionsschutzverordnung in gültiger Fassung

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymb1/2022/210/baymb1-2022-210.pdf>